

Start der Mütterrente zum 1. Juli 2014 – Regelung gilt auch für Mitglieder des Versorgungswerkes

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2014 wird die sogenannte Mütterrente eingeführt, d.h. für Kinder, die vor 1992 geboren sind, werden Kindererziehungszeiten in erweitertem Umfang berücksichtigt.

Auch für Mitglieder des Versorgungswerkes besteht seit einem Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2000 die Möglichkeit, die Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) berücksichtigt zu bekommen. Diese Regelung erstreckt sich nunmehr auch auf die erweiterte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten ab 1992.

Haben Sie die Kindererziehungszeit noch nicht beantragt, müssen Sie diese, auch diejenigen für Geburten vor 1992, durch einen formlosen Antrag unter Beifügung der Geburtsurkunde des/der Kinder gegenüber der GRV geltend machen.

Haben Sie die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten bereits beantragt, ist kein Antrag mehr nötig. Die Kindererziehungszeiten sind in diesem Fall bereits in Ihrem Rentenkonto bei der GRV gespeichert und werden automatisch von der GRV im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelung erweitert.

Beziehen Sie bereits eine Rente von der GRV, wird diese ab 1. Juli 2014 entsprechend erhöht, ein Antrag ist nicht erforderlich. Eine Rentennachzahlung für den Zeitraum vor dem 1. Juli 2014 erfolgt nicht.